



Foto: istockphoto | monticello

# Keine Steuerverschärfung für Optionsscheine

Das Zittern ist vorbei. Optionsscheine und Knock-Out-Produkte zählen laut BMF nicht zu den Termingeschäften. Sie werden somit aus der jüngsten Steuerverschärfung ausgeklammert. Privatanleger können Verluste also weiter unbegrenzt im allgemeinen Verrechnungstopf einfließen lassen

Endlich herrscht Klarheit. Optionsscheine und Knock-Out-Produkte zählen nicht zu den Termingeschäften. Das hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nach monatelanger Unsicherheit zu dieser Frage nun Anfang Juni festgelegt. *Der Zertifikateberater* berichtet seit rund eineinhalb Jahren über diese Hängepartie (siehe unter anderem *DZB 01.2020* und *03.2020*), die mit dem endgültigen Schreiben vom 3. Juni jetzt beendet wurde. Zertifikateanbieter und private Investoren können somit aufatmen. Der Ausschluss der Produkte aus der Definition zu den Termingeschäften hat weitreichende steuerliche Auswirkungen. Er bedeutet, dass Verluste, die Privatanleger mit solchen Papieren erleiden, nun auch in Zukunft dem allgemeinen Verlustverrechnungstopf zugerechnet werden dürfen – und zwar in unbegrenzter Höhe. Somit können Privatanleger Optionsscheine oder Knock-Out-Produkte auch weiterhin getrost zur Absicherung ihres Gesamtportfolios einsetzen. Hätten die Hebelpapiere künftig zu einem anderen Verrechnungskreis gezählt werden müssen als zum Beispiel Wertpapiere wie ETFs, wäre diese Strategie nicht mehr sinnvoll umsetzbar gewesen.

„Mit der jetzt gültigen Auslegung durch die Finanzverwaltung haben wir grundsätzlich die gleiche Abgrenzung wie im Wertpapierrecht. Das ist konsequent und

stringent“, betont Henning Bergmann, geschäftsführender Vorstand des Deutschen Derivate Verbands (DDV). Der Verband hatte sich für die Herausnahme von Optionsscheinen und Knock-Outs aus der Termingeschäft-Definition stark eingesetzt und ist mit der jetzigen Entscheidung sehr zufrieden.

**Bei Termingeschäften und wertlos gewordenen Wertpapieren bleibt die Anrechnungsgrenze von 20.000 Euro bestehen**

## Verschärfung für Optionen & Co. bleibt

Indes bleibt es jedoch bei Investments, die als „Termingeschäfte“ definiert werden, weiterhin bei der zum 1. Januar eingeführten Verschärfung im Steuerrecht. Dazu zählen in erster Linie an der Eurex gehandelte Optionen, Forwards, Futures, Swaps, Devisentermingeschäfte, aber auch Contracts for Difference (sogenannte CFDs). Verluste aus solchen Instrumenten können steuerlich nur noch mit Gewinnen aus ebensolchen Termingeschäften oder Erträgen aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden. Für die Termingeschäfte wurde in der Steuersystematik damit also ein eigener neuer Verrechnungstopf eingeführt.

Zudem gelten für Termingeschäfte zwei weitere Besonderheiten: Die Höhe der anrechenbaren Verluste ist pro Anleger und pro Jahr auf 20.000 Euro begrenzt. Darüber hinausgehende Verluste können zwar ins nächste Jahr geschoben werden, dann gilt aber ebenfalls wieder die 20.000-Euro-Deckelung. Außerdem können Verluste, die sich aus solchen Geschäften über das Jahr hinweg ansammeln, erst bei der Einkommensteuererklärung im folgenden Jahr geltend gemacht werden. Hintergrund ist hier, dass die einzelnen Banken nicht feststellen können, inwieweit der jeweilige Anleger die 20.000-Euro-Grenze vielleicht schon in etwaigen anderen Depots ausgeschöpft hat. Gewinne werden jedoch weiterhin sofort besteuert. Wegen dieser ungleichen Behandlung müssen private Investoren im Laufe eines Jahres mit einem schleichen Liquiditätsverlust rechnen, wenn sie weiterhin Termingeschäfte abschließen.

## Auch Totalverluste bleiben betroffen

Unangetastet bleibt darüber hinaus auch die steuerliche Neuregelung für Totalverluste aus sämtlichen Kapitalgeschäften, die bereits seit Januar 2020 gilt. Wer wertlos gewordene Aktien, Anleihen, Zertifikate oder andere Wertpapiere im Portfolio liegen hat, für den ist ebenfalls die Anrechnungsgrenze von 20.000 Euro ausschlag-

gebend sowie die Vorgabe, dass diese Verluste erst mit der Steuererklärung im Folgejahr geltend gemacht werden können.

### Eine „Unwucht“ in der Besteuerung

Die Begrenzungen bei Termingeschäften und bei Wertlosigkeit sämtlicher Wertpapiere stoßen dabei weiterhin auf scharfe Kritik. Auch der DDV weist auf die damit hervorgerufene „Unwucht in der Steuergesetzgebung“ hin. „Die asymmetrische Besteuerung stellt eine Benachteiligung dar. Gewinne und Verluste sollten unbegrenzt gegengerechnet werden können“, fordert der Verband in seiner Pressemitteilung in Reaktion auf die Entscheidung des BMF. Im aktuellen Entscheidungsprozess, in dem es nur noch um Definitions- und Auslegungsfragen gegangen war, sei dieser Punkt aber nicht mehr antastbar gewesen. „Dafür müsste das Gesetz noch einmal geändert werden“, sagt Bergmann. Die Hoffnung auf eine solche Überarbeitung bleibt dabei durchaus bestehen. Genährt wird sie auch durch ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das just einen Tag nach dem BMF-Entscheid veröffentlicht wurde. Konkret geht es dabei um die Regelung, dass Aktienverluste ausschließlich mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden dürfen – nicht aber mit Erträgen aus anderen Kapitalanlagen. Der BFH hält diese Beschränkung für verfassungswidrig. Anleger, die mit Aktien Verluste erlitten haben, dürfen nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht anders behandelt werden als Anleger, die bei anderen Kapitalanlagen auf Verlusten sitzen. Das oberste Gericht für Steuerfra-

gen wird die fragwürdige Vorgabe deshalb dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, das als einzige Instanz über eine etwaige Verfassungswidrigkeit entscheiden kann. „Wird die Regelung gekippt, könnte dies auch Folgen für die übrigen Verlustverrechnungstöpfе haben – zumal der BFH ganz grundsätzliche Bedenken geäußert hat“, so Bergmann. Dass es dabei auch eine Entscheidung zu der 20.000-Euro-Begrenzung geben wird, hält er allerdings für unwahrscheinlich. „Es gibt jedoch auch hier große Zweifel, dass die Regelung verfassungskonform ist“, sagt der Branchen-Vertreter.

### Wann ist ein Knock-Out „wertlos“?

Während am Gesetz selbst in absehbarer Zeit also keine Nachbesserungen zu erwarten sind, so sind auch nach dem neuen BMF-Schreiben einige Fragen weiterhin strittig. Vor allem ist an mehreren Stellen noch zu klären, wann ein Wertpapier als „wertlos“ einzustufen ist. Dies betrifft insbesondere Optionsscheine und Knock-Out-Produkte, wenn diese mit einem minimalen Restwert zurückgezahlt werden. Im BMF-Schreiben ist hierfür die Rückkehr zu einer bereits in der Vergangenheit angewandten Vorgehensweise vorgesehen. Demnach gelten solche Papiere dann als wertlos, wenn die Transaktionskosten den Veräußerungserlös übersteigen. In diesem Fall würde also wieder die Anrechnungsgrenze für „Verluste aus Wertlosigkeit“ von maximal 20.000 Euro gelten. Betroffen wären insbesondere Knock-Out-Produkte, bei denen der Knock-Out eingetreten ist. Hier würde es dann auch nicht

helfen, dass die Papiere in der Regel noch zu einem minimalen Restwert von zum Beispiel 0,001 Euro ausgebucht werden. Allerdings muss dabei auch bedacht werden, dass einige (Neo-)Broker Transaktionen mittlerweile zu null Euro ermöglichen. Damit wäre die Vorgabe „Veräußerungserlös größer Transaktionskosten“ doch wieder erfüllt und der Anleger könnte die Verluste unbegrenzt geltend machen.

Speziell für Knock-Out-Produkte ist dazu zwar eine Passage im neuen BMF-Schreiben zu finden. „Diese ist unserer Ansicht nach aber nicht ganz klar definiert. Hier gibt es noch Erörterungsbedarf“, so Bergmann.

### Möglichst rechtzeitig verkaufen

In der Vergangenheit führten solche und ähnliche Fragen zu Wertpapier-Einbuchungen nach einem Knock-Out-Ereignis immer wieder zu Streitigkeiten und beschäftigten die deutschen Gerichte. Vor diesem Hintergrund hat Bergmann wenig Hoffnung auf eine zügige und hundertprozentige Klärung. Auf der sicheren Seite sollten Anleger allerdings sein, wenn sie ihre Optionsscheine und Knock-Out-Papiere engmaschig überwachen und diese rechtzeitig verkaufen, bevor sie Gefahr laufen, dass deren Wert auf oder nahe null fällt. *DZB*

### Alle Details zum Nachhören

Der DZB-Web-Talk „Steuerliche Verlustverrechnung – die Entscheidung!“ mit Henning Bergmann (DDV) als Gast steht zum Nachhören auf [www.zertifikateberater.de](http://www.zertifikateberater.de) unter „Beraternews“ zur Verfügung.

## Ein neuer Verlusttopf für Termingeschäfte

Die neue Steuersystematik seit Januar 2020 bzw. Januar 2021

		NEU seit Jan. 2021	NEU seit Jan. 2020
Verlusttopf Aktien	Verlusttopf allgemein	Verlusttopf Termingeschäfte	Daneben gilt für sämtliche Wertpapiere:
Verluste aus ...			
Aktien	u.a. Anleihen, gezahlten Stückzinsen, Fonds, Zertifikaten (auch Optionsscheine und Knock-Out-Produkte)	Termingeschäften: Optionen, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards, Futures, Contracts for Difference (CFDs) -> <u>begrenzt auf 20.000 € pro Jahr</u>	Bei Wertlosigkeit können Verluste nur noch bis 20.000 € pro Jahr und pro Anleger verrechnet werden
... können verrechnet werden mit Gewinnen aus ...			
Aktien	u.a. Zinsen, Dividenden, Kurssteigerungen von Anleihen, Fonds, ETFs, Zertifikaten (auch Optionsscheine und Knock-Out-Produkte)	Termingeschäften: Optionen, Swaps, Devisentermingeschäfte, Forwards, Futures, Contracts for Difference (CFDs)	

Stand: 11.06.21; Quelle: DZB Analyse